

## **SATZUNG** des Fördervereins der Kindertageseinrichtung St. Luzia in Ferschweiler „Plateaukinder e.V.“

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Fördervereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Plateaukinder e.V.“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Ferschweiler. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Kindertageseinrichtung St. Luzia, Laisenhofer Str. 21, 54668 Ferschweiler.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.02.2020 und endet am 31.07.2020.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne Des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Der Verein hat das Ziel, die Förderung von Bildung und Erziehung der Kinder, sowie spezifische Projekte der Kindertageseinrichtung ideell, materiell und finanziell zu unterstützen, zu ermöglichen und zu begleiten.
- 2.3 Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Fördermittel, Spenden, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen / Einnahmen eingesetzt werden.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist nicht zuständig für innere Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung.
- 2.6 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendung begünstigt werden.
- 2.7 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt
- 3.2 Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller/in Ablehnungsgründe mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen.
- 3.4 Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Prüfung der Sachlage. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung,

Beitragsordnung oder die Vereinsinteressen verstößt. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder.

- 3.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- 3.6 Lebenspartner können eine gemeinsame Partnermitgliedschaft für sich beantragen. Diese Form der Mitgliedschaft umfasst gemeinsam in einem Haushalt lebende Ehe- oder Lebenspartner. Beide Partner werden vollwertige Mitglieder im Förderverein, zahlen jedoch nur den einfachen Jahresbeitrag. Beide Mitglieder sind stimmberechtigt.

#### **§ 4**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und ist wählbar.
- 4.2 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- 4.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet,
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
  - ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen
  - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

#### **§ 5**

##### **Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke**

- 5.1 Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht:
- durch Mitgliedsbeiträge
  - durch Spenden / Spendensammlungen / Spendensammelaktionen
- 5.2 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung und erstellt eine Beitragsordnung. Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt jährlich im Voraus.
- 5.3 Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.
- 5.4 Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Spenden und sonstigen Mitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **§ 6**

##### **Organe des Vereins**

- 6.1 Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand; dieser ist untergliedert in
    - a) den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von §26 BGB
    - b) den erweiterten Vorstand

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreter/in geleitet. Ist auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Satzung oder Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt hat.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung wählt:
- a) den Vorstand
  - b) zwei Kassenprüfer/innen
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüferinnen bzw. die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- Wenn im 1. Wahlgang Stimmgleichheit zwischen den ersten beiden Kandidaten besteht, erfolgt eine Stichwahl.
- 7.6 Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Aussprache und/oder Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung des Vereins
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - g) Entscheidung über Einsprüche gemäß §3 Absatz 3.2 und 3.4
- 7.7 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung über das Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Südeifel einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht möglich.
- 7.8 von jeder Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen ein Sitzungsprotokoll anzufertigen. Protokollführer/in ist in der Regel die Schriftführerin bzw. der Schriftführer des Vorstandes. Sollte sie/er verhindert sein, wird zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Protokollführerin bzw. ein Protokollführer gewählt.

Das Protokoll ist von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer sowie der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.  
Das Protokoll ist durch Aushang in der Kindertagesstätte bekanntzumachen.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus gewählten und geborenen Mitgliedern. Geborene Mitglieder des Vorstandes müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- 8.2 Der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB) besteht aus:
1. gewählten Mitgliedern
    - a) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden
    - b) der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- Der erweiterte Vorstand besteht aus:
1. gewählten Mitgliedern
    - a) der Kassiererin bzw. dem Kassierer
    - b) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer
  2. geborenen Mitgliedern
    - a) die Leiterin bzw. der Leiter der Kindertagesstätte
    - b) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Elternausschusses
    - c) einem ständigen Mitglied des Gemeinderates der Ortsgemeinde Ferschweiler
    - d) einem ständigen Mitglied des Gemeinderates der Ortsgemeinde Ernzen
- 8.3 Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
- 8.4 Der Verein wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die stellvertretende bzw. der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- 8.5 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er beschließt über die Vergabe der Mittel sowie die Durchführung von Aktionen und Projekten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 8.6 Die Kassiererin bzw. der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Sie / er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes. Sie / er ist berechtigt Spendenbescheinigungen im Namen des Vorstandes auszustellen.  
Sie / er erstellt jedes Jahr eine Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung. Die Jahresabrechnung hat alle im Zusammenhang mit dem Verein anfallenden Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert zu erfassen. Vor Vorlage an die Mitgliederversammlung, ist die von der Kassiererin bzw. vom Kassierer erstellte Jahresabrechnung durch zwei Kassenprüfer/innen zu überprüfen.
- 8.7 Gewählte Vorstandsmitglieder und die zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei

Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet jedoch erst mit Wahl des neuen Vorstandes. Die Amtszeit der geborenen Mitglieder endet nach Verlust der jeweiligen Position (Leitung bzw. Vorsitz) bzw. automatisch mit Ablauf der formalen Amtsperiode. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl eines Mitgliedes, wobei er nach freiem Ermessen eine Änderung der Geschäftsverteilung vornehmen kann.

- 8.8 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- 8.9 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9**

### **Datenschutz**

- 9.1 Der Verein erstellt im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung eine Datenschutzordnung. Die Datenschutzordnung ist vom Vorstand schriftlich aufzusetzen und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Datenschutzordnung ist mit der Satzung jedem Mitglied zugänglich zu machen.

## **§ 10**

### **Satzungsänderungen**

- 10.1 Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt worden ist.
- 10.2 Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

## **§ 11**

### **Vereinsauflösung**

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kita gGmbH in Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

- 12.1 Diese aktualisierte Satzung wurde durch die Gründungsmitglieder am 24.06.2020 beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft.

Die beiden Vorsitzenden des Vereins zeichnen wie folgt:

1. \_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_